



A n z e i g e eines Lagerfeuers

Name, Vorname:

Anschrift:

.....

Grund: Lagerfeuer Traditionsfeuer

Datum:

Grundstück:

.....

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Feuerleitstelle in Löbau, erreichbar unter der Tel.-Nr.: 03585/404000, über das beabsichtigte Lager - oder Traditionsfeuer am Tag der Durchführung in Kenntnis zu setzen.

Feuer, die am 30.04. (Maifeuer) durchgeführt werden, werden durch die Gemeinde gesammelt bei der Feuerleitstelle in Löbau angemeldet.

Beim Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Rauchentwicklung oder Funkenflug entstehen.

Es dürfen keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte oder nicht naturbelassene Hölzer verbrannt werden.

Zu Bundes-, Staats -u. Kreisstraßen ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten.

Das Traditions- oder Lagerfeuer darf auf keinen Fall bei ausgerufenen Waldbrandstufe III entfacht werden.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, die o. g. Hinweise und Forderungen zu beachten und einzuhalten, das Merkblatt habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum:

Unterschrift:

Zustimmung der Gemeindeverwaltung:

Datum:

Unterschrift:

Merkblatt

1. Bei den zu verbrennenden pflanzlichen Abfällen darf es sich nur um Pflanzenabfälle aus nicht gewerblichen genutzten Gartengrundstücken handeln.
2. Bei der Verbrennung ist zu beachten, dass:
 - keine Gefahren und Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten (z. Bsp. durch Rauchbelästigung oder Funkenflug)
 - zum Anzünden des Feuers nur haushaltsübliche, zugelassene Zündmaterialien verwendet werden (der Einsatz von sog. Brandbeschleunigern und anderem, z.B. Putzlappen, Altpapier etc.) ist verboten
 - die Einhaltung der Mindestabstände zu Straßen und brandgefährdeten Objekten gewährleistet ist.
 - zu Grundstücksgrenzen mindestens 10 Meter
 - zu Gebäuden mindestens 15 Meter
 - zu brennbaren Objekten allgemein (z.B. Gartenhütte oder Carport) vierfacher Durchmesser des jeweiligen Feuers
 - zu Bundes-, Land- und Kreisstraßen mindestens 100 Meter
 - zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, mindestens 150 Meter
3. Das Brennmaterial ist erst unmittelbar (ca. 1 Tag) vor der Verbrennung anzuhäufen, um zu verhindern, dass Tiere, die unter dem Brennmaterial Schutz gesucht haben, gefährdet bzw. verbrannt werden.
4. Die Feuerleitstelle (**Tel.: 03585/404000**) ist von der beabsichtigten Verbrennung in Kenntnis zu setzen.
5. Zur Verbrennung sind kein grünes (frisches) Reisig, Strauchwerk oder Äste zu verwenden. Es ist nur die Verwendung von unbehandeltem, trockenem Holz zulässig. Dabei gilt, dass verbautes Holz, z.B. Türen, Dachstühle, Fenster, Dielung aufgrund der Behandlung mit Holzschutzmitteln als behandeltes Holz einzustufen ist und somit nicht unter die für eine Verbrennung zugelassenen Holzarten fällt.
6. Ein flaches Abbrennen von Vegetation oder eine Beeinträchtigung von Bäumen und Sträuchern ist nicht statthaft.
7. Die Feuerstelle ist entsprechend den allgemeinen Normen des Brandschutzes anzulegen.
8. Lebensräume (Biotop) geschützter Tier -u. Pflanzenarten dürfen nicht beeinträchtigt werden. Ein Abbrennen von Feuern auf besonderen geschützten Flächen gemäß Sächsischem Naturschutzrecht ist verboten.
9. Das gemeindliche Einvernehmen ist als Voraussetzung für das Entzünden des angezeigten Feuers herzustellen.
10. Das Traditions- oder Lagerfeuer darf auf gar keinen Fall bei ausgerufenem Waldbrandstufe III entfacht werden. Bevor ein Traditions- oder Lagerfeuer entfacht werden darf, muss man sich über die Waldbrandstufen informieren.

Verstöße gegen die unter 1. – 10. aufgeführten Festlegungen stellen ein ordnungswidriges Verhalten dar und werden mit einem Bußgeld geahndet.